

**ERKLÄRUNG DES SOFTWARE-HERSTELLERS
BEZUGNEHMEND AUF DIE KASSENRICHTLINIE 2012 (E131)**





INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	3
2. ERFASSUNGEN, GESCHÄFTSFÄLLE, BELEGE.....	3
3. FISKALJOURNAL	3
4. VERFAHRENDOKUMENTATION, BERECHTIGUNGEN	4
5. HINWEIS WEGEN ERMÄßIGTER STEUERSATZ ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GEMÄß § 28 USTG:	4



1. ALLGEMEINES

Hersteller BMD SYSTEMHAUS GesmbH, Sierninger Str. 190, 4400 Steyr

Entsprechend der Kassenrichtlinie 2012 halten wir fest, dass es sich bei der BMD NTCS-Kasse um ein PC-Kassensystem auf Basis einer SQL-Datenbank handelt, und dieses der Kassenrichtlinie nach dem Kassentyp 3 entspricht.

Dieses Kassensystem wurde von der BMD Systemhaus GesmbH erstellt und läuft auf handelsüblichen PCs (genauere Informationen zu den Mindestanforderungen können der Webseite <https://www.bmd.com/technik-support/systemvoraussetzungen.html> entnommen werden). Es sollte zumindest die Version 2013.16.38 installiert sein, wobei die aktuell installierte Version im Programmmenü unter dem Menü Fragezeichen, Untermenüpunkt „Info“ gefunden werden kann.

2. ERFASSUNGEN, GESCHÄFTSFÄLLE, BELEGE

Es wird in jedem abgeschlossenen Geschäftsfall ein Beleg erteilt, der in seinen Detailangaben der Kassenrichtlinie (Pkt. 4.3) entspricht. Dazu wird eine fortlaufende Nummer vergeben. Durch diese Bonnummer wird die Vollständigkeit der Erfassung der Geschäftsfälle gewährleistet.

Wir weisen darauf hin, dass selbstverständlich alle erzeugten Ausdrücke (wie Kassenabschlüsse) zum Zwecke der Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit (gegebenenfalls elektronisch) aufgehoben werden müssen (siehe Abschnitt 5.3 der Richtlinie). Insbesondere der Kassenbericht ist täglich auszudrucken und aufzuheben. Dieser gilt als Tages- bzw. Kassenabschluss.

3. FISKALJOURNAL

Darüber hinaus wird seitens der Software ein Datenerfassungsprotokoll (Fiskaljournal), welches die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle sicherstellt, erzeugt. Hierbei wird automatisch bei jedem Bonabschluss (vom Anwender nicht änder- und beeinflussbar) der Geschäftsfall fortlaufend chronologisch dokumentiert.

Wird eine Erfassung von Teilleistungen nicht als Geschäftsfall durch einen Beleg abgeschlossen (z. B. bei Storno vor Belegende), wird für deren Ausbuchung gleichfalls eine Erfassungsnummer vergeben und es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung als Nichtgeschäftsfall und ein Eintrag im Fiskaljournal. Programmintern wird dabei für jeden Eintrag ein Hashwert ermittelt, der auch im Fiskaljournal gespeichert ist. Der Algorithmus für die Ermittlung dieses Hashwertes ist dem Kassenbenutzer unbekannt. Er kann im Falle einer Prüfung dem Prüforgän übermittelt werden. Damit ist die Datensicherheit und Unveränderbarkeit der gespeicherten Inhalte gewährleistet.

Dieses Datenerfassungsprotokoll kann über Kasse → Verspeicherung → Button „Datenerfassungsprotokoll“ aufgerufen werden. Ein Export und damit eine Weitergabe an sachverständige Dritte ist mittels „Speichern unter“ jederzeit möglich (standardisierte Ausgabe für Prüfprogramme).



4. VERFAHRENSDOKUMENTATION, BERECHTIGUNGEN

Als Verfahrensdokumentation dient die Onlinehilfe, die die Bedienungsanleitung, das Handbuch und die Konfigurationsanleitung abdeckt. Ein Einrichtungsprotokoll wird vom Schulenden im Rahmen der Ersteinrichtung angelegt.

Die Zugriffsberechtigungen werden dabei aufgrund der dem User zugeordneten Gruppe gesteuert. Dies kann unter Tools → Administration → Berechtigung eingestellt werden. Standardmäßig ist der User in der Gruppe BMD; jener Gruppe, die über alle Berechtigungen verfügt.

Die Verarbeitungsregeln sind in Parametern gespeichert, wobei jede Änderung mitprotokolliert wird. Diese (sowohl die Änderungen als auch der Stand der aktuellen Einstellungen) können auch exportiert werden. Auch der Updateverlauf ist unter Tools → Administration → Updates → Updateprotokoll dokumentiert.

Wir empfehlen darüber hinaus eine Dokumentation der Preisänderungen vorzunehmen. Die Software kann dabei unterstützen, indem die Protokollierung auf den jeweiligen Tabellen eingeschaltet wird. Durch die implementierten Sicherheitsmaßnahmen ist das System im Auslieferungszustand als sicher anzusehen.

5. HINWEIS WEGEN ERMÄßIGTER STEUERSATZ ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN GEMÄß § 28 USTG:

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß § 28 UStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß § 10 UStG abweicht, werden in Signatur und Datenerfassungsprotokoll **dem Feld Betrag-Satz-Null** zugeordnet.

BMD SYSTEMHAUS GesmbH